



Amtssigniert. SID2021031037101
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

lt. Verteiler

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Gewerberecht

Mag.a Ruth Friehe-Leitl
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2427
gewerberecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

Gew-20(4)/87-2021

Innsbruck, 08.03.2021

**Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes,
mit der der Innsbrucker Taxitarif 2020 geändert wird (Stand 08.03.2021) -
Begutachtung**

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage wird der Entwurf einer Verordnung, mit der der Innsbrucker Taxitarif 2020 geändert wird (Stand 08.03.2021), mit der Bitte um Kenntnisnahme und Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19.03.2021 übermittelt. In diesem Zusammenhang wird die Landeshauptstadt Innsbruck gebeten, den entsprechenden Stadtsenatsbeschluss herbeizuführen und zu übermitteln.

Eine amtsinterne konsolidierte Fassung, die den Begutachtungsentwurf berücksichtigt, ist beigelegt.

Rechtsgrundlage für den Innsbrucker Taxitarif 2020 ist das Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996. Mit der Novelle des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. I Nr. 13/2021, wurde § 14 Abs. 1b geändert (Inkrafttreten 1. März 2021) und ein neuer § 14 Abs. 1c eingefügt (Inkrafttreten 1. Juni 2021).

- § 14 Abs. 1b GelverkG (neu) bezieht sich auf Fahrten, die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und ermächtigt den Landeshauptmann dazu, abweichend von verbindlich festgelegten Tarifen für diese Fahrten Mindestentgelte festzulegen, sofern eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie Abfahrts- und Zielort getroffen wird.
- § 14 Abs. 1c GelverkG bezieht sich ergänzend dazu auf Fahrten, die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt und mit anderen Fahrgästen zu einem herabgesetzten Fahrpreis geteilt werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Verhinderung von Preis- und Sozialdumping wird von der vorgesehenen Ermächtigung durch den Landeshauptmann Gebrauch gemacht. Wie im Vorfeld von Wirtschaftskammer Tirol, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol und Landeshauptstadt Innsbruck (vorbehaltlich eines Stadtsenatsbeschlusses) besprochen, wurden in den vorliegenden Entwurf zur Änderung des derzeit geltenden Innsbrucker Taxitarifes 2020 entsprechende Mindestentgeltbestimmungen für im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellte Fahrten einschließlich der geteilten Fahrten aufgenommen. Dieser Vorgangsweise wurde vom Büro Landesrätin Zoller-Frischauf zugestimmt.

Ergänzend dazu wurden die unterschiedlichen Inkrafttretenstermine berücksichtigt und redaktionelle Änderungen (Zitatanpassungen, Aktualisierungen) vorgenommen.

Anmerkung:

- Die Kundmachung einer Verordnungs(änderung) vor Inkrafttreten der Änderung des Materiengesetzes nur dann zulässig, wenn eine diesbezügliche Ermächtigung im Materiengesetz vorgesehen ist.
- Beispiele:
 - § 56 Abs. 2 Tiroler Teilhabegesetz – TTHG: „Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft treten.“
 - § 62 Abs. 13 Waffengesetz 1996: „Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden.“
- Eine entsprechende Bestimmung existiert im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 nicht, sodass die Kundmachung der Umsetzung des § 14 Abs. 1c GelverkG neu (BGBl. I Nr. 13/2021) im Innsbrucker Taxitarif 2020 erst zeitgleich mit dem Inkrafttreten des § 14 Abs. 1c GelverkG mit 01.06.2021 erfolgen dürfte. Von der Abteilung Verfassungsdienst wurde dazu mitgeteilt, dass eine Kundmachung vor dem 01.06.2021 bemängelt wird, da dies einen Grund für eine Verordnungsanfechtung darstellen könnte.
- Aus pragmatischen Gründen wurde jedoch im Verordnungsentwurf am gestaffelten Inkrafttreten festgehalten, um eine weitere (erforderliche) Änderung des Innsbrucker Taxitarifes 2020 zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Mag. Friehe-Leitl

Anlagen:

2020-03-08 Änderung ITT 2020 - Verordnungsentwurf - Begutachtung

Amtsinterne Konsolidierte Fassung ITT 2020 mit eingearbeitetem VERORDNUNGSENTWURF 2021-03-08

Innsbrucker Taxitarif 2020, Bote für Tirol, Stück 51, Nr. 800-2019 vom 18.12.2019

Änderung Innsbrucker Taxitarif 2020, Bote für Tirol, Stück 23, Nr. 298-2020 vom 10.06.2020

§ 14 GelverkG 1996 (01.03.2021 - 31.05.2021)

§ 14 GelverkG 1996 (ab 01.06.2021)

Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBlA 2021 I 13

Ergeht an:

Wirtschaftskammer Tirol, Fachgruppe für die Personenbeförderungsgewerbe mit PKW, per E-Mail an:
gabriel.klammer@wktiroel.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, Wirtschaftspolitische Abteilung, per E-Mail an:
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com

Stadtmagistrat Innsbruck, Gewerbe und Betriebsanlagen, per E-Mail an:
post.gewerberecht@innsbruck.gv.at

Ergeht zur Kenntnis an:

Landesregierung, Büro Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf, im ELAK an: Büro LR Zoller-Frischauf
Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, Mag.
Rainer Seyrling, per E-Mail an: rainer.seyrling@tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Mag. Marcus Watzdorf, per E-Mail an:
marcus.watzdorf@tirol.gv.at